OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602084/2/Wim/AK

Datum:
Linz, 22. November 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des J R, X, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 10. August 2017, GZ: VStV/917300021173/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 6 Stunden herabgesetzt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 1 Tag und 12 Stunden wegen Übertretung des § 9 Abs. 2 StVO sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:

„Sie haben am 06.04.2016 um 11:46 Uhr in X, Kreuzung Xplatz mit der Xstraße (Xstraße in Richtung L) als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X einem Fußgänger der erkennbar einen Schutzweg benützen wollte, nicht das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn ermöglicht."

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer durch eine Niederschrift bei der belangten Behörde rechtzeitig Beschwerde erhoben und diese begründet wie auch schon im Erstverfahren:

„Ich habe an dieser Straßenstelle noch nie jemanden gefährdet. Konkrete Angaben zur Situation kann ich nicht mehr machen. Ich bezahle keine Strafe, da ich keine Übertretung begangen habe."

Erkennbar ist damit auch der Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ableitbar.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht grundsätzlich von dem im angefochtenen Spruch dargestellten Sachverhalt aus.

3.3. Dies ergibt sich aus dem behördlichen Verfahrensakt sowie der Aussage des einvernommenen Polizeibeamten, der der Beschwerdeführer sowohl im behördlichen Verfahren als auch in seiner Beschwerde nur sehr undifferenziert mit der Angabe, dass er an dieser Straßenstelle noch nie jemanden gefährdet hat, aber konkrete Angaben zur Situation nicht machen könne, entgegnet hat.

Auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die Schilderung des anzeigenden Polizeibeamten grundsätzlich glaubwürdig. Allgemein ist Polizeibeamten aufgrund ihrer Ausbildung, beruflichen Tätigkeit und Erfahrung durchaus zumutbar und zuzubilligen, sich über Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs ein richtiges Urteil zu bilden und richtige Wahrnehmungen und Feststellungen zu treffen. Es wäre zudem unerklärlich, welche Umstände einen Polizeibeamten dazu veranlassen sollten, zum Nachteil des Beschwerdeführers falsche Angaben zu machen und ihn in derart konkreter Weise fälschlich einer Verwaltungsübertretung zu bezichtigen, zumal er im Falle einer bewusst unrichtigen Anzeigenerstattung und Zeugenaussage mit massiven disziplinären und strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hätte, während sich der Beschwerdeführer in jeder Richtung ohne Konsequenzen verantworten kann.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Aufgrund der Beweisergebnisse geht auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom Vorliegen der objektiven Übertretung aus.

4.2. Hinsichtlich des Verschuldens kann grundsätzlich auf die Ausführungen der belangten Behörde verwiesen werden und ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es war somit im Sinne der gesetzlichen Bestimmung des § 5 Abs. 1 VStG hier von Fahrlässigkeit auszugehen.

4.3. Auch zur Strafbemessung kann grundsätzlich auf die Ausführungen der belangten Behörde verwiesen werden.

Zusätzlich als strafmildernd wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich allerdings der Umstand gewertet, dass eine überlange Verfahrensdauer vorliegt und führt dies zur nunmehr vorgenommenen Strafreduktion.

Allgemein liegt die verhängte Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens. Aufgrund der Tatumstände waren ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG nicht geboten, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering zu werten sind. Insbesondere kommt speziell auf einem Schutzweg den dortigen Benützern ein verstärkter Schutz zu und ist den Autofahrern bei Passieren desselben eine erhöhte Aufmerksamkeit abzuverlangen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen die Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer